

2. Was ist zur Annahme der Erheblichkeit einer Privaturkunde zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen erforderlich?  
St.G.B. §§. 267. 268 Ziff. 1.

I. Straffenat. Urtr. v. 31. Januar 1881 g. S. Rep. 154/81.  
Vgl. Bd. 1 Nr. 144.

I. Landgericht Heilbronn.

Der Freiherr von N. hatte den Arbeitern auf seinem Gute bei der Hopfenernte für jedes Sinri abgelieferten Hopfens eine von ihm am kommenden Zahltag mit 10 Pf. einzulösende Blechmarke, auf welche die Zahl 1 eingeprägt war, eingehändigt.

Die Angeklagte S. hatte für ihre Arbeit eine Anzahl solcher Marken erhalten, am nächsten Zahltag aber außer denselben noch weitere Marken derselben Art, welche sie inzwischen hatte anfertigen lassen, als angeblich durch ihre Arbeit erworben, zur Zahlung vorgelegt. Das Landgericht sprach von der Anklage der erschwerten Privaturkundenfälschung frei. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft erfolgte Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache.

Aus den Gründen:

Das Landgericht hat die Frage, ob die hier in Betracht kommenden Blechmarken nach ihrer Beschaffenheit als Privaturkunden sich darstellen, dahingestellt sein lassen und die Freisprechung der Angeklagten lediglich darauf gestützt, daß aus dem Inhalte der Marken deren

Erheblichkeit für Rechte und Rechtsverhältnisse nicht hervorgehe. Zu Begründung dieser Ausnahme hat das Landgericht ausgeführt: eine Privaturkunde falle nur dann unter §. 267 St.G.B.'s, wenn ihr die erforderliche Beweiserheblichkeit „an und für sich so beizubringen, daß die letztere lediglich aus ihrem Inhalt erkennbar sei“, nicht aber dann, „wenn der bezüglich eines Rechtsverhältnisses zu führende Beweis nicht sowohl aus der Urkunde selbst, sondern wesentlich nur durch außerhalb ihres Inhaltes liegende Thatsachen hergestellt werde.“

Diese Auffassung ist eine rechtsirrtümliche.

Der §. 267 St.G.B.'s setzt nur voraus, daß die Privaturkunde zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblich sei. Es ist hiernach nicht erforderlich, daß die durch die Urkunde beglaubigte Thatsache für sich allein einen Schluß auf die Entstehung, Änderung oder Aufhebung eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses gestattet. Die Erheblichkeit, welche der §. 267 St.G.B.'s fordert, kann vielmehr auch dann vorliegen, wenn die aus der Urkunde ersichtliche Thatsache in Verbindung mit anderen Beweisen zu einem solchen Schlusse berechtigt. Darüber, ob im vorliegenden Falle eine solche Erheblichkeit zum Beweise für Rechte und Rechtsverhältnisse, wie sie das Gesetz voraussetzt, zutrifft, hat sich das Landgericht in seinen Urteilsgründen nicht ausgesprochen, es hat vielmehr die Freisprechung der beiden Angeklagten lediglich auf den oben hervorgehobenen rechtsirrtümlichen Grund gestützt.